

© DRSC e.V	Zimmerstr. 30	10969 Berlin	Tel.: (030) 20 64 12 - 0	Fax: (030) 20 64 12 - 15
	Internet: www.drsc.de		E-Mail: info@drsc.de	
Diese Sitzungsunterlage wird der Öffentlichkeit für die FA-Sitzung zur Verfügung gestellt, so dass dem Verlauf der Sitzung gefolgt werden kann. Die Unterlage gibt keine offiziellen Standpunkte des FA wieder. Die Standpunkte des FA werden in den Deutschen Rechnungslegungs Standards sowie in seinen Stellungnahmen (Comment Letters) ausgeführt. Diese Unterlage wurde von einem Mitarbeiter des DRSC für die FA-Sitzung erstellt.				

IFRS-FA – öffentliche SITZUNGSUNTERLAGE

Sitzung:	70. IFRS-FA / 11.10.2018 / 15:30 – 17:30 Uhr
TOP:	03 – IFRS 17 Versicherungsverträge
Thema:	Aktueller Stand der Diskussion bei Implementierungsthemen und im Indossierungsverfahren
Unterlage:	70_03_IFRS-FA_IFRS17_CN

1 Sitzungsunterlagen für diesen TOP

- 1 Für diesen Tagesordnungspunkt (TOP) der Sitzung liegen folgende Unterlagen vor:

Nr.	Titel	Gegenstand
70_03	70_03_IFRS-FA_IFRS17_CN	Cover Note
70_03a	70_03a_IFRS-FA_IFRS17_TRG	Bericht zur TRG-Sitzung am 26./27.9.2018 (öffentlich verfügbar) – https://www.ifrs.org
70_03b	70_03b_IFRS-FA_IFRS17_EFRAG1	Brief von EFRAG an den IASB (öffentlich verfügbar www.efrag.org)
70_03d	70_03d_IFRS-FA_IFRS17_AG	Protokoll der AG-Telko am 17.9.2018 (nicht-öffentlich)

Stand der Informationen: 09.10.2018.

2 Ziel der Sitzung

- 2 Der IFRS-FA soll **über die jüngsten Aktivitäten bzgl. IFRS 17 informiert werden**. Konkret hat
- die TRG Ende September 2018 getagt;
 - der IASB das Thema IFRS 17 seit Juni 2018 nicht auf der Sitzungsagenda gehabt;
 - die EFRAG das Indossierungsverfahren vorerst angehalten;
 - die DRSC-AG jüngst in einer Telko und einer Sitzung die TRG-Themen, aber keine sonstigen neuen Implementierungsthemen erörtert.

Der IFRS-FA wird um **Meinungsäußerungen zu diesen Entwicklungen gebeten**.



3 Stand des Projekts

a) IASB und TRG

- 3 Am 18.5.2017 wurden IFRS 17 sowie die dazugehörigen *Basis for Conclusions* und *Illustrative Examples* sowie weitere Begleitmaterialien vom IASB veröffentlicht. Der Standard ist erstmals für Berichtsperioden, die am oder nach dem 1.1.2021 beginnen, anzuwenden.
- 4 Im September 2017 hatte der IASB die *Transition Resource Group* (TRG) etabliert. Am 6.2.2018, 2.5.2018 und 26./27.9.2018 fanden TRG-Sitzungen mit inhaltlichen Diskussionen statt. Über die Sitzung der TRG im September 2018 soll dem IFRS-FA kurz berichtet werden (siehe auch Unterlage **70_03a**). Die nächste TRG-Sitzung findet am 4.12.2018 statt.
- 5 Vom IASB gibt es nichts Neues zu berichten. Dieser hatte im Juni 2018 beschlossen, geringfügige Anpassungen an IFRS 17 im nächsten *Annual Improvements*-Zyklus vorzunehmen. In den IASB Sitzungen im Juli und September 2018 stand IFRS 17 nicht auf der Tagesordnung.

b) Indossierung / EFRAG und EU

- 6 Mit Veröffentlichung von IFRS 17 hatte EFRAG seine Arbeiten für das Indossierungsverfahren begonnen. Jüngste Diskussionen und Aktivitäten bei EFRAG betreffen zum einen die beiden mittlerweile abgelaufenen Feldstudien; es liegen bereits erste, wenn auch noch nicht sehr detaillierte Erkenntnisse daraus vor. Diese wurden vor der Sommerpause im EFRAG Board und der DRSC-AG sowie dem IFRS-FA vorgestellt und jeweils erörtert.
- 7 Der Indossierungszeitplanplan stand bis September im Fokus der Entwicklungen bei EFRAG. Allerdings hat EFRAG nun die Arbeiten zur Indossierungsempfehlung von IFRS 17 verschoben. Deren Entwurf (DEA) ist nun deutlich später zu erwarten (nicht im September/Oktober 2018). Wie sehr sich das Indossierungsverfahren nun verzögert bzw. faktisch gar angehalten wird, ist derzeit nicht klar abzusehen. Insb. hängt dies vom weiteren Vorgehen des IASB ab.
- 8 In diesem Zusammenhang hat EFRAG einen Brief an den IASB am 4.9.2018 (Unterlage **70_03b**) übermittelt, in dem sechs konkrete Anwendungsthemen benannt werden, die sich aus den Fallstudien ergeben und für Diskussionen im EFRAG Board gesorgt haben. Dies wurde als Indikation dafür gesehen, dass diese Sachverhalte indossierungsrelevant sein *könnten* (aber nicht notwendigerweise sind). Daher wollte EFRAG die Themen dem IASB frühzeitig zur Kenntnis geben – mit der Bitte um Sondierung, ob weitergehende Erleichterungen in diesen Fällen denkbar sind. Entscheidend ist, dass die Liste nicht als Ultimatum oder Vorbedingung für eine Indossierung gemeint ist, sondern als Bitte, sich mit diesen Themen noch einmal zu befassen.



c) DRSC-AG

- 9 Auf Wunsch des IFRS-FA hat die DRSC-AG „Versicherungen“ für 2018 mehrere Sitzungen und Telefonkonferenzen anberaumt, um (a) die Themen und Diskussionsergebnisse der TRG jeweils vorzubesprechen und anschließend auszuwerten, (b) von AG-Mitgliedern aufgebrachte Implementierungsfragen zu erörtern (im Sinne eines Anwenderforums, aber auch mit dem potenziellen Ziel einer Einreichung bei der TRG) und (c) das Indossierungsverfahren zu begleiten.
- 10 Die DRSC-AG hat bislang vier Telefonkonferenzen und drei Sitzungen abgehalten, in denen jeweils die TRG-Themen und eigene Implementierungsfragen erörtert wurden. Die letzte Telefonkonferenz der DRSC-AG fand am 17.9.2018 (siehe dazu Unterlage **70_03d**), die jüngste Sitzung der DRSC-AG am 8.10.2018 statt (Bericht mündlich). In beiden Terminen wurden die TRG-Themen erörtert.
- 11 Die DRSC-AG hat eingeplant, die Themen und Ergebnisse der TRG-Sitzung am 4.12.2018 jeweils davor (Telko am 27.11.2018) und danach (Sitzung am 11.12.2018) zu erörtern. Geplant ist zudem, etwaige Entwürfe einer EFRAG-Indossierungsempfehlung zu erörtern, was angesichts des Stands im Indossierungsverfahren noch nicht erfolgt ist und derzeit auch nicht fest geplant werden kann.

d) Implementierungsfragen

- 12 In diesen Kontext einzuordnen ist eine sich mittlerweile konkretisierende Diskussion und Auflistung von Schwerpunkten offener Anwendungsfragen („implementation challenges“) zu IFRS 17. Seitens des IASB gibt es keine Hinweise, ob und inwieweit eine (punktuelle) Änderung von IFRS 17 denkbar ist. Die genannte Konkretisierung von Themen wird also seitens der Konstituenten (d.h. Versicherungsunternehmen sowie deren Organisationen) vorgenommen.
- 13 Es erscheint geboten und zugleich herausfordernd, für diese *implementation challenges* Folgendes zu beurteilen:
- Für welche Fragen ist IFRS 17 auslegungsbedürftig und für welche anpassungsbedürftig?
 - Handelt es sich um *implementation challenges* wegen eines Grundprinzips in IFRS 17 – das vom IASB bewusst so geregelt wurde (und mutmaßlich unveränderlich ist) – oder wegen eines stark negativen Kosten-Nutzen-Verhältnisses – das vom IASB bei Erarbeitung von IFRS 17 womöglich anders (und ggf. unzutreffend) beurteilt wurde?
- 14 Während die Konkretisierung der wichtigsten Themen voranschreitet, bleibt derzeit noch unklar – oder bewusst offen – welche „Lösungen“ (d.h. Auslegungs- oder Änderungsvorschläge) in Betracht kommen. Dabei wollen die Konstituenten den IASB einerseits nicht zu stark bedrängen (wobei die Nennung der Themen unvermeidlich IFRS 17-Kritik und entsprechend Anpassungsbedarf aufzeigen), andererseits ihre Mitwirkung bei der Lösungsfindung anbieten (wobei diese im Hintergrund bereits erarbeitet und ggf. ungefragt vorgeschlagen werden).